

**Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017**

(PSG-Nov 2017)

Aussendungsentwurf vom 30. Juni 2017

**High Lights**

- Neue Definition des „Familienbegriffs“

Bisher waren von der Zugehörigkeit zum Stiftungsvorstand Angehörige des Begünstigten bis zum dritten Grad der Seitenlinie ausgeschlossen. Ein überwiegender Ausschluss galt auch für den Aufsichtsrat und damit den durch die Judikatur entwickelten „*aufsichtsratsähnlichen Beirat*“.

Die Novelle sieht vor, dass nur noch der Begünstigte, sein Ehegatte, eingetragener Partner oder Lebensgefährte und seine Verwandten in gerader Linie und seine Geschwister nicht Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein können.

Die nicht in diesen Kreis fallenden Personen gelten als „*fremd*“.

- Der Stiftungsvorstand:

Dem Stiftungsvorstand müssen nicht mehr zwingend drei Mitglieder angehören.

Es kann vorgesehen werden, dass er nur aus einer Person besteht, dann aber muss ein Aufsichtsorgan eingerichtet sein.

Die Funktionsperiode darf im Normalfall zwei Jahre nicht unterschreiten (nach bisheriger Judikatur: drei Jahre).

- Der Beirat = Aufsichtsorgan:

Dieses Organ wird den bisher üblich gewesenen *Beirat* oder *Familienbeirat* ablösen und wird - im Vergleich - stark aufgewertet.

Es gehören ihm mindestens drei gleichberechtigte Mitglieder an, ein Drittel der Mitglieder muss „*fremd*“ sein.

Die Bestellung der Mitglieder kann frei geregelt werden (keine zwingende gerichtliche Bestellung, wie sie beim Aufsichtsrat vorgesehen war).

Der Katalog an Zuständigkeiten ist im Gesetz definiert und kann erweitert werden.

Dieser Katalog umfasst das Recht, den Stiftungsvorstand zu bestellen und abzurufen, Zustimmungsvorbehalte festzulegen, Begünstigte zu bestellen und Zuwendungen festzulegen. Auch die Entlastung des Stiftungsvorstandes kann vorgesehen werden.

Geschäfte mit Mitgliedern des Stiftungsvorstandes werden vom Aufsichtsorgan (nicht mehr vom Gericht) genehmigt; sie sind offenzulegen.

Das Aufsichtsorgan wird im Firmenbuch eingetragen.

- Stiftungsprüfer:

Die Bestellung des Stiftungsprüfers kann nun durch das Aufsichtsorgan erfolgen und ist nicht mehr dem Gericht vorbehalten. Dafür aber wird der Stiftungsprüfer, dessen Funktionsperiode drei bis fünf Jahre betragen darf, im Firmenbuch eingetragen.

Um sicherzustellen, dass die Rechnungslegung pünktlich erfolgt, hat der Stiftungsprüfer dem Gericht fristgerecht den Abschluss der Prüfung mitzuteilen (nur diese Tatsache und keine weiteren inhaltlichen Angaben). Bei Säumnis werden Strafen verhängt.

- Rechnungslegung:

Die Rechnungslegungsbestimmungen wurden ergänzt und zum Teil auch erweitert. Allerdings gelten die Größenklassen und damit auch die Ausnahmebestimmungen des UGB.

Die bereits jetzt im Gesetz festgelegte Konzernrechnungslegung wird beibehalten, ist aber modifiziert worden: Liegenschaftsgesellschaften fallen zur Gänze heraus. Von den einzubeziehenden Gesellschaften sind nur deren Daten in den Konzernabschluss (auf Stiftungsebene) einzubeziehen; dieser Teil des Konzernabschlusses wird allerdings auch veröffentlicht werden müssen, wenn von einem „*opting out*“ aus der Konzernrechnungspflicht nicht Gebrauch gemacht wird: Eine Stiftung, die alle ihre Beteiligungen in einer Holdinggesellschaft, an der sie zu 90 % oder mehr beteiligt ist, bündelt, ist von der Konzernrechnungslegung befreit, wenn diese Holdinggesellschaft einen Konzernabschluss aufstellt und offenlegt.

- Änderung der Stiftungserklärung:

Dem Stiftungsvorstand wird es erleichtert, - nach Wegfall der Stifterrechte - Änderungen der Stiftungserklärung vorzunehmen; es soll auch die Möglichkeit der Erweiterung des Stiftungszwecks zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben und zur Finanzierung von Unternehmensbeteiligungen (start ups) geben; ebenso soll die Schaffung von Substiftungen - dies jedoch eingeschränkt auf österreichische Privatstiftungen - ermöglicht werden können.

- Wirtschaftliche Eigentümer Register Gesetz:

Dieser Entwurf sieht erheblich erweiterte Meldepflichten vor. Die Meldung nach § 5 PSG wird entfallen.

- o - o - O - o - o -